

Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben



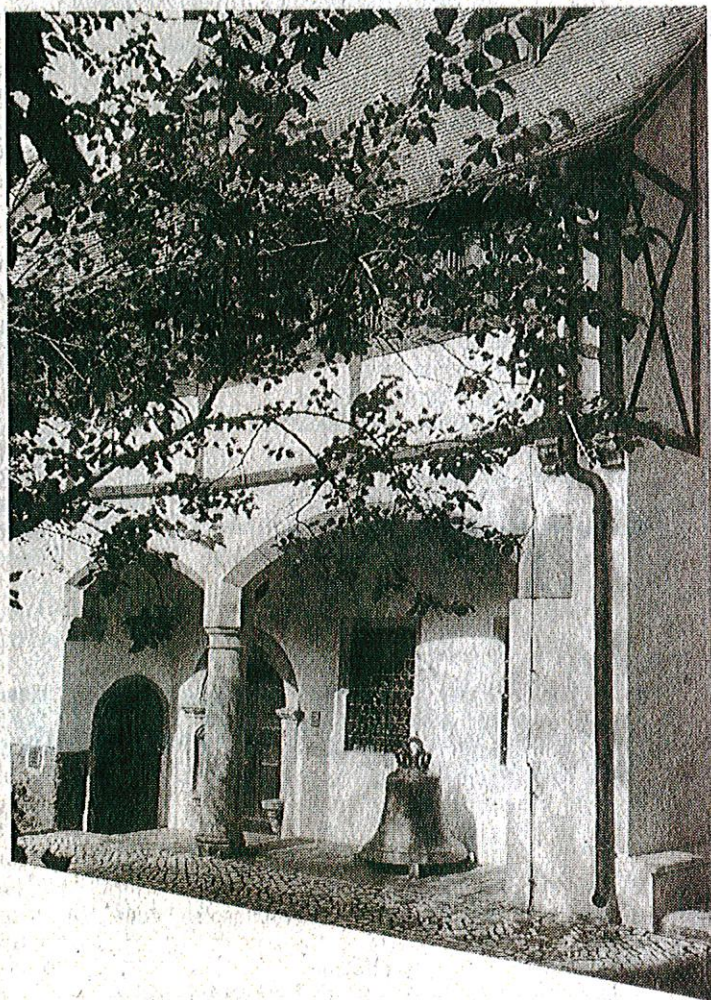
Ämtliches Verkündungsblatt der Lutherstadt Eisleben

Jahrgang 6

Freitag, den 25. Oktober 1996

Nummer 11

*10. November 1996
513. Geburtstag
des Reformators
Martin Luther*



Luthers Geburtshaus

**07.12. - 22.12.96 • Weihnachtsmarkt
auf dem historischen Marktplatz**
- tägliche Tombola/Hauptpreis - ein Pkw
- täglich Kulturprogramm

H Ausschreibungen

Ausschreibung zum 476. Eisleber Wiesenmarkt vom 19. - 22. September 1997

Das größte Volksfest in Mitteleuropa!

Zulassungsgesuche sind bis spätestens 31. Dezember 1996 (Poststempel) an die Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben - Sachgebiet Märkte und Veranstaltungen - Postfach 31 in 06282 Lutherstadt Eisleben, zu richten.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ständige Anschrift/Neue Postleitzahl und - soweit vorhanden - Fernsprechananschluß
2. Art des Betriebes
 - a) Fahrbetrieb: genaue Bezeichnung
 - b) Schaubetrieb: genaue Bezeichnung und Programm
 - c) Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung
 - d) Spielbetrieb: Art der Ausspielung sowie die zur Ausspielung gelangenden Waren
 - e) Gastronomiebetrieb: Warenangebot sowie Angabe, ob mit oder ohne Ausschank von alkoholisches/alkoholfreien Getränken
 - f) Ausschankbetrieb: Warenangebot; bei brauereitypischen Betrieben Angabe der Brauerei
 - g) Verkaufsbetrieb: aufgeschlüsseltes Warenangebot
 - h) Entgelt: Angabe der Fahr-, Eintritts- und Spielpreise sowie sonstige Entgelte (ausgenommen sind Gastronomie, Ausschank- und Verkaufsbetriebe)
3. Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebsanrichtung über alles (Vordach, Vorbau, Markisen, Tische, Stühle, alles was bei der Platzzuteilung berücksichtigt werden muß)
4. Stromanschlußwert in KW
5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen usw.
6. ein aktuelles Foto des Betriebes
7. Ausreichend Rückporto (Bitte keine frankierten und adressierten Rückumschläge)

Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt!

Die Bewerbung zum Eisleber Wiesenmarkt begründet im Falle der Zulassung keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Telefonische Auskünfte über Zu- oder Absagen werden nicht erteilt!

K Korrekturen

Ergänzung zum Beschluß 23/518/96 (veröffentlicht im Amtsblatt 10/96)

Beschluß Nr. 23/518/96

Der Stadtrat beschließt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Friedrichsberg“ mit baugestalterischen Festsetzungen in der Lutherstadt Eisleben, lt. Anlage, unter Beachtung der Änderungen aufgrund der Beschlüsse 23/516/96 und 23/517/96.

Anlage 1

Satzungsbeschluß über die erste vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 4 „Friedrichsberg“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Lutherstadt Eisleben

1. Die nach § 13 Abs. 1 BauGB zu betragende Bündelungsbehörde gab eine Stellungnahme, der betroffene Eigentümer keine Stellungnahme ab. Die eingegangene Stellungnahme der Bündelungsbehörde wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Die Anregungen und Bedenken dieses Trägers öffentl. Belange werden berücksichtigt.

Grundlage für die Prüfung bildete der Beschluß der Anregungen und Bedenken zum B-Plan Nr. 4 „Friedrichsberg“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Lutherstadt Eisleben Beschl.-Nr. 23/517/96. Der Dezernent des Technischen Dezernates der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, die Bündelungsbehörde von diesem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die BauO LSA vom 23.06.1994 GVBl. S. 723), beschließt der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben die vorliegende erste vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 4 „Friedrichsberg“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Lutherstadt Eisleben.
3. Die Begründung, die Planzeichnung (Teil A) sowie die nicht nachfolgend aufgeführten Textlichen Festsetzungen (Teil B) behalten aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.09.1993, Beschl.-Nr. 32/574/93, ihre volle Gültigkeit.
4. Der Dezernent des Technischen Dezernates der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, die erste vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 4 „Friedrichsberg“ mit baugestalterischen Festsetzungen dem Landratsamt Mansfelder Land, Dez. V, mitzutellen.
5. Der Satzungsbeschluß über die erste vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 4 „Friedrichsberg“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Lutherstadt Eisleben ist ortsüblich bekanntzumachen.

Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit baugestalterischen Festsetzungen für den Bereich „Friedrichsberg“ in Lutherstadt Eisleben

- geänderte Textliche Festsetzungen -

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1.1. Grundflächenzahl (GRZ)
Die Grundflächenzahl wird entsprechend § 17 Abs. 2 mit 0,6 festgesetzt, ohne die Zweckbestimmung des Gebietscharakters zu verändern.
Diese zulässige Grundfläche kann gemäß § 19 Abs. 4 durch die Grundflächen des Satzes 1 (Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen des § 14 und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu 50 von Hundert überschritten werden, maximal bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
 - 2.3. Bauweise
Festsetzung der Bauweise nach § 22 BauNVO
Zulässig sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Reihen- und Doppelhäuser.
 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - 4.5. Pro Grundstück ist ein Baum zu pflanzen.
 - 4.6. Die Grundstücksabgrenzung zum Straßenraum hat mit Laubhecken einheimischer Art zu erfolgen.
 11. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 3. Einfriedung
Einfriedungen sind zum Straßenraum mit Laubhecken einheimischer Art vorzunehmen.

Beschluß Nr. 15/76/96 veröffentlicht im Amtsblatt 10/96

Der Technische und Vergabeausschuß beschließt, daß der Erschließung der geplanten rückwärtigen Bebauung des Gebäudes Plan 4 über eine neu zu schaffende Tordurchfahrt mit Zu- und Abgangsverkehr über den Plan zugestimmt wird. Der Beschluß wurde abgelehnt.